

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. Februar 2009 Geschäftszeichen: II 20.1-1.58.3-940-1/08

Zulassungsnummer:
Z-58.3-1591

Geltungsdauer bis:
13. Mai 2010

Antragsteller:
RÜTGERS Organics GmbH
Sandhofer Straße 96, 68305 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66"
mit holzschützender Wirksamkeit



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit zwei
Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-58.3-1591 vom 29. Februar 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66" ist ein wasserlösliches Salzgemisch zur Ausrüstung von Vollholz der Holzarten Fichte und Tanne als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

Das Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66" enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten.

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66" darf nur für Vollholz der Holzarten Fichte und Tanne im Kessel-Vakuumdruckverfahren zur Ausrüstung als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹ verwendet werden. Es darf nur verwendet werden, wenn für das Vollholz neben der Brandschutzausrüstung gleichzeitig Anforderungen an einen vorbeugenden chemischen Holzschutz gegen holzerstörende Pilze und Insekten zu erfüllen sind.

Die Verwendung des Mittels als chemisches Holzschutzmittel für Vollholz, an das keine erhöhten Brandschutzanforderungen gestellt sind, ist nicht zulässig.

1.2.2 Mit diesem Feuerschutzmittel dürfen Bretter von 12 mm bis 24 mm Dicke und Vollholz bis 24 cm² Querschnitt kesseldruckimprägniert werden.

1.2.3 Das imprägnierte Holz muss gegen die Einwirkung von unmittelbarer Nässe, z. B. Regen, geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Es darf keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser bestehen.

1.2.4 Das imprägnierte Holz darf mit dem Überzugslack "Schutzlack F3/66" (farblos oder pigmentiert) nachträglich beschichtet werden.

1.2.5 Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz von Holzbauteilen mit diesem Mittel gilt die Norm DIN 68800-3² mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Dem Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66" werden die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3² zugeteilt:

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

1.2.6 Das mit diesem Mittel behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3² der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch

– nicht, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann,

– nicht, wenn das behandelte Holz großflächig³ in Aufenthaltsräumen und/oder sonstigen Innenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, die großflächige Anwendung ist aus brandschutztechnischen Gründen gemäß Landesbauordnungen unumgänglich.

1.2.7 Bei der Kesseldruckimprägnierung des Vollholzes sind die Anforderungen entsprechend der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid zu erfüllen.

Der Schutz von Vollholz mit diesem Mittel darf nur durch erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

¹ DIN 4102-1:1988-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 68800-3:1990-04

Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

³ Eine großflächige Anwendung ist gegeben, wenn für kubische Räume der Richtwert von 0,2 m² / m³ (Verhältnis von zu behandelnder Fläche zum Raumvolumen) überschritten wird.



2 Bestimmungen für das Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Feuerschutzmittel "impralit-F 3/66"

Die Zusammensetzung des Feuerschutzmittels "impralit-F 3/66" muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

Das Salzgemisch enthält folgenden Wirkstoff:

25 % Polybor

2.1.2 Überzugslack "Schutzlack F3/66"

Der Überzugslack "Schutzlack F3/66" muss eine farblose oder pigmentierte Flüssigkeit sein. Die Nassauftragsmenge muss $\leq 110 \text{ g/m}^2$ betragen.

Die Zusammensetzung des Überzugslacks muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass das mit ihm ausgerüstete Vollholz die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, und nach den "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ erfüllt.

Der Hersteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Feuerschutzmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Feuerschutzmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

- 2.2.3.1 a) Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Feuerschutzmittel auf dem Gebinde / der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gebinde/der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe von
 - Zulassungsnummer Z-58.3-1591
 - Name des Herstellwerks⁵
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- In Fichten- oder Tannenvollholz schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- Prüfprädikate nach Abschnitt 1.2.5
- Einbringmenge nach Abschnitt 3.5



⁴ "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung; zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997

⁵ Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

- "Für die Anwendung DIN 68800-3:1990-04 beachten!"
 - "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"⁶
- b) Der Lieferschein des imprägnierten Holzes muss auf der Grundlage dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Bestimmungen der Bauregelliste⁷ A Teil 1, lfd. Nr. 3.1.1.1.1 bzw. 3.1.1.1.2, vom Tränkwerk mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bauregelliste sind folgende Daten auf dem Produkt oder dem Lieferschein anzugeben:
- Produktname
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe von
 - Zulassungsnummer Z-58.3-1591
 - Name des Herstellers/Tränkwerks
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
 - Hinweis, dass das imprägnierte Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein muss

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzmittels sowie des imprägnierten Vollholzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des jeweiligen Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels und in jedem Tränkwerk, in dem Holz imprägniert wird, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellwerke des Feuerschutzmittels soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln"⁸ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle im Tränkwerk sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

⁶ Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.1) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.

⁷ Bauregelliste A, Bauregelliste B sowie Liste C, Ausgabe 2007/1, veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Sonderheft Nr. 34 vom 23. August 2007

⁸ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Holzschutzmitteln, Fassung Juli 1972; veröffentlicht in den "Mitteilungen" 4/1972 des IfBt

Die werkseigene Produktionskontrolle im Tränkwerk soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Feststellung der Tränkreife des Holzes
- Errechnung der Oberfläche des Tränkkollektives
- Einhaltung der vorgeschriebenen Tränkvorgänge einschließlich der Prüfung des Tränkerfolges (Lösungsmittelverbrauch oder Gewichtszunahme)
- Führung der Tränkprotokolle
- Überwachung der Schutzmittellösungen

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Anlage zu diesem Zulassungsbescheid zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels und in jedem Tränkwerk ist die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle

Für die Durchführung der Überwachung im Herstellwerk des Feuerschutzmittels ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln", im Tränkwerk die "Richtlinie zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Zusätzlich sind von der fremdüberwachenden Stelle im Tränkwerk folgende Prüfungen durchzuführen:

- Beobachtung und Überprüfung der laufenden Produktion
- Probeentnahme der Feuerschutzflüssigkeit und deren Übersendung an die Prüfstelle zur Analyse

In regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre, bei größerem Durchsatz auch öfter) wird in Anwesenheit der fremdüberwachenden Stelle eine komplette Charge vor und nach dem Imprägnieren, wenn die Abtropfzeit beendet ist, gewogen und daraus die mittlere Einbringmenge errechnet.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Das Feuerschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.
Für die Ausführung gilt die Norm DIN 68800-3² mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Bei der Anwendung des Feuerschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.
- 3.3 Das Feuerschutzmittel darf nur im Kessel- Vakuumdruckverfahren und nur im Imprägnierbetrieb eingebracht werden.
- 3.4 Es dürfen nur Bretter von 12 mm bis 24 mm Dicke und Vollholz bis 24 cm² Querschnitt imprägniert werden.
- 3.5 Die mittlere Einbringmenge muss ≥ 400 g Salz / m² zu schützender Holzoberfläche betragen.
- 3.6 Das Feuerschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden. Der Hersteller des Mittels hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Schutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann.
Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.
Das imprägnierte Holz muss dauerhaft gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Es darf keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser bestehen.
- 3.7 Soll das Feuerschutzmittel mit einem Decklack versehen werden, so ist der Überzugslack "Schutzlack F3/66" (farblos oder pigmentiert) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Nassauftragsmenge von ≤ 110 g/m² zu verwenden.

Henning

Beglaubigt



Anforderungen an das Holz, das Schutzmittel und die Tränkung

1 Anforderungen an technische Einrichtungen des Tränkwerkes

Das Tränkwerk muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- Lösebehälter
- Vorratsbehälter
- Tränkkessel
- Messeinrichtungen: selbsttätig schreibende Messgeräte zum Aufzeichnen von Druck und Vakuum im Tränkkessel, Einrichtung zum Messen der in das Holz während des Druckvorganges eindringenden Menge an wässriger Schutzmittellösung.

2 Anforderungen an das zu imprägnierende Holz

- 2.1 Vor der Tränkung ist das Holz luftig und bodenfrei zu lagern, bis die Tränkreife erreicht ist. Die Tränkreife ist erreicht, wenn die Holzfeuchte kleiner als 30 % ist. Gefrorenes Holz ist vor der Tränkung aufzutauen.
- 2.2 Die Tränkreife ist für jeden Tränkwagen gesondert festzustellen und zu protokollieren.

3 Anforderungen an das Feuerschutzmittel

- 3.1 Das Feuerschutzmittel muss aus einer überwachten Fertigung stammen.
- 3.2 Die Lagerung der Schutzmittel, das Herstellen der Tränklösung und die Prüfung der Lösungskonzentration muss den Vorschriften des Schutzmittelherstellers entsprechen.
- 3.3 Anforderungen an Schutzmittellösungen
- Es darf nur der gesamte Inhalt von Schutzmittelgebinden aufgelöst werden. Dabei ist das Schutzmittel nach und nach in die vorgegebene Wassermenge zu geben. Bei der Zugabe des Schutzmittels muss ständig gut durchgemischt werden. Der Lösungsansatz ist bis auf den Boden des Lösebehälters durchzumischen.
- Frisch angesetzte Lösungen sind nach kurzem Stehen lassen nochmals durchzumischen. Es dürfen keine höher konzentrierten Lösungen angesetzt werden als sie der maximalen Löslichkeit des Schutzsalzes entsprechen. Lösungsansätze im Bereich der Maximalkonzentration des Schutzsalzes müssen besonders sorgfältig überwacht werden.
- Tritt eine Differenz auf zwischen der mit dem Aräometer ermittelten Lösungskonzentration und derjenigen, die aus dem Verhältnis von Wasser und Schutzmittel im Lösungsansatz zu erwarten ist, so ist unverzüglich die Fehlerquelle dafür zu ermitteln und zu beseitigen.
- 3.4 Feuerschutzmittellösungen sind von Verunreinigungen freizuhalten. Die Tränklösungen sind in Abständen von höchstens sechs Monaten durch jeweilige Schutzmittelhersteller quantitativ zu analysieren. Das Analyseergebnis ist aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle vorzulegen.
- 3.5 Die Temperatur der Lösung muss zwischen + 5 °C und + 30 °C gehalten werden.

Deutsches Institut für
Baubtechnik
Kolonnenstraße 30 L
10247 Berlin

**Anforderungen an das Holz,
das Schutzmittel
und die Tränkung**
Seite 1 von 2



Anlage 1 für Bautechnik
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z-58.3-1591
vom 27. Februar 2009

4 Durchführung und Imprägnierung

- 4.1 Das in den Tränkkessel eingefahrene Holz ist bei einem Vakuum von maximal 0,15 bar zu entlüften. Das erforderliche Mindestvakuum ist 45 Minuten aufrechtzuerhalten.
- 4.2 Nach Ablauf der Vakuumperiode ist der Tränkkessel unter Beibehaltung des Mindestvakuums möglichst rasch vollständig mit Lösung zu füllen.
- 4.3 Die Druckphase ist so lange fortzusetzen, bis die erforderliche Einbringmenge erreicht ist.
- 4.4 Von jeder Imprägniercharge ist eine Lösungsprobe von 500 ml zur Verfügung der fremdüberwachenden Stelle aufzubewahren.

5 Tränkprotokolle

Für jeden Tränkgang ist ein Tränkprotokoll zu führen und zur Einsicht durch die fremdüberwachende Stelle aufzubewahren.

Während des Tränkens sind Vakuum- und Druckverlauf durch selbstschreibende Messgeräte aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Tränkprotokoll beizufügen.

Bei der Kesseldruckimprägnierung wird die Schutzmitteleinbringmenge für jeden Tränkgang anhand der durch Wiegen des Holzes vor und nach der Tränkung festgestellten Massendifferenz oder durch Messung der verbrauchten Schutzmittellösung über ein geeignetes Messgefäß oder eine anders geeignete Messeinrichtung unter Berücksichtigung der Lösungskonzentration festgestellt.

Die Ergebnisse sind im Tränkprotokoll festzuhalten.

Nach der Tränkung ist das Holz unter Dach zu lagern.

Deutsches Institut für
Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
10247 Berlin

**Anforderungen an das Holz,
das Schutzmittel
und die Tränkung**
Seite 2 von 2

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.
Z-58.3-1591
vom 27. Februar 2009

